

Ausbildungsvereinbarung

zwischen der

Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Studienzentrum Soziale Arbeit, vertreten durch Claudia Morselli, Ansprechperson Praxisphase Freiform und Leitung Praxismodule

(...)

- nachfolgend Praxisorganisation genannt –

und

(...)

- nachfolgend Studentin/Student genannt -

betreffend der Praxisphase von (...)

1. Einleitung

- 1.1 Die Bachelor-Studienleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Praxisphase und erlässt Regelungen bezüglich Ausbildungskonzeption, Organisation, Leistungsbeurteilung, Leistungsbewertung und Evaluation der Praxisphase.
- 1.2 Begleitende Angebote der Praxisphase, wie Supervision und die Fallwerkstatt finden verpflichtend an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW statt.
- 1.3 Die Praxisphase in einer Praxisorganisation erfolgt in Zusammenarbeit mit Organisationen, die von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannt sind.
- 1.4 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Leistungen und Verpflichtungen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW, Praxisorganisation und Studentin bzw. Student in der Praxisphase von (...).
- 1.5 Das Reglement über die Praxisausbildung im Bachelor-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW bildet die rechtliche Grundlage für diese Ausbildungsvereinbarung. Die für die Praxisphase Freiform geltenden Bestimmungen finden sich in der Handreichung Praxisphase einfügen: [Handreichung Praxisphase](#)

2. Dauer der Vereinbarung und besondere Bestimmungen

- 2.1 Die vorliegende Vereinbarung gilt während der Dauer der Praxisphase d.h. vom (...) bis zum (...).
- 2.2 Die Ausbildungsdauer darf im Krankheitsfall um nicht mehr als 10% verkürzt werden. Die Coaches Praxisphase und Hochschule müssen in jedem Fall in der Lage sein, die Bewertung der Kompetenzentwicklung vorzunehmen.

3. Pflichten und Leistungen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW

- 3.1 Die Hochschule begleitet Studierende in der Praxisphase und bezeichnet dafür eine Coachperson Hochschule, welche im Dialog mit der/dem Student*in und der Coachperson Praxisphase die Kompetenzentwicklung erarbeitet und den Entwicklungsprozess fördert und unterstützt. Die Ansprechperson Praxisphase der Hochschule kann in herausforderungsreichen Situationen beigezogen werden.
- 3.2 Die Praxisphase wird durch zwei Standortgespräche gerahmt: Im ersten Standortgespräch zu Beginn der Praxisphase wird im Dialog die Kompetenzentwicklung während der Praxisphase vereinbart. Am Ende der Praxisphase wird im Dialog entschieden, ob die Kompetenzen entwickelt worden sind und der Nachweis erfüllt ist. Die Aushandlungsprozesse orientieren sich am Konsentverfahren. An diesen Gesprächen nehmen teil: die/der Student*in, die Coachperson Praxisphase und die Coachperson Hochschule. Auf Wunsch der Studierenden kann auch der/die Tutor*in teilnehmen¹. Führungsverantwortliche der Praxisorganisation können beigezogen werden. Bei auftretenden Lernschwierigkeiten oder Konfliktsituationen sind ausserordentliche Standortgespräche möglich.
- 3.3 Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW führt zweimal pro Jahr eine Praxis-Tagung in Olten und Muttenz für die Coaches Praxisphase und die Praxisausbildenden durch. Die Tagung dient der Qualifizierung und Weiterbildung, dem Informationsaustausch und der Kontaktpflege. Auch fördert sie die Zusammenarbeit zwischen der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und den Praxisorganisationen. Im Rahmen der Freiform findet ein Mal pro Monat der Marktplatz statt. Dieser eignet sich insbesondere für die Coaches Praxisphase, um die Freiform kennenzulernen.
- 3.4 Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW bietet zukünftigen Coaches Praxisphase ein methodisch-didaktisches Weiterbildungsangebot unentgeltlich an, wenn die jeweilige Praxisorganisation Studierende der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ausbildet.
- 3.5 Die Direktion der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW lädt einmal im Jahr Führungs- und Ausbildungsverantwortliche zum Praxisforum ein. Diese Plattform betrachtet jeweils ein Thema aus drei Perspektiven: Praxis, Bildung und Politik. Das Praxisforum dient dem Erfahrungsaustausch mit den Partnerorganisationen und soll den Dialog und die Kontaktpflege zwischen Hochschule und Praxis fördern.
- 3.6 Die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW informiert die Praxisorganisationen umgehend über bedeutsame Änderungen im Curriculum des Bachelor-Studiums und in den Modalitäten der Praxismodule.

4. Pflichten und Leistungen der Praxisorganisation bzw. der Coaches Praxisphase

- 4.1 Die Praxisorganisation gewährleistet eine qualifizierte Praxisphase nach den Richtlinien der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW², auf der Grundlage eines organisationsinternen

¹ vgl. Kapitel 2 Handreichung Praxisphase: [Handreichung Praxisphase](#)

² A) Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor- und Master-Studiums in Sozialer Arbeit der Hochschule für Soziale Arbeit Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10.07.2015

B) Reglement über die Praxisausbildung im Bachelor-Studium an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom Juni 2019

Ausbildungskonzepts und nach gängigen professionellen Standards.

- 4.2 Die Praxisorganisation bezeichnet qualifizierte Coaches Praxisphase³. Diese verfügen über einen Abschluss in Sozialer Arbeit und zwei Jahre Berufserfahrung nach Studienabschluss. Zusätzlich verfügen die Coaches Praxisphase über eine für ihre Funktion methodisch-didaktische Zusatzqualifikation und sind von der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannt.⁴
- 4.3 Die Praxisorganisation ermöglicht den Studierenden den gemäss Studienplan erforderlichen Besuch der Lehrveranstaltungen an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.
- 4.4 Die Praxisorganisation weist den Studierenden relevante Lern- und Betätigungsfelder zu, die die Entwicklung professionsspezifischer Kompetenzen ermöglichen.
- 4.5 Die Coaches Praxisphase setzen gemeinsam mit Studierenden die im Rahmen des ersten Standortgesprächs besprochene Planung zur Kompetenzentwicklung um. Coaches Praxisphase führen regelmässige Ausbildungsgespräche mit Studierenden durch. Als verbindlicher Richtwert gilt eine Stunde pro Arbeitswoche.⁵
- 4.6 Coaches Praxisphase bereiten sich mit Studierenden auf das 1. Standortgespräch vor und ziehen dabei die Coaches Hochschule bedarfsorientiert ein (vgl. Punkt 3.2 dieser Vereinbarung).
- 4.7 Im 2. Standortgespräch wird im Dialog entschieden, ob die Kompetenz entwickelt worden sind und der Nachweis erfüllt ist. Die Coaches Praxisphase bringen ihre Expertise aktiv ein.
- 4.8 Die Praxisorganisation ermöglicht den Coaches Praxisphase die Teilnahme an Standortgesprächen, an Marktplätzen sowie Praxis-Tagungen und Weiterbildungsveranstaltungen.
- 4.9 Die Praxisorganisation informiert die Ansprechperson Praxisphase über Veränderungen in der Organisation und der Ausbildungssituation.

5. Pflichten und Leistungen der Studentin/des Studenten

- 5.1 Studierende steuern die eigene Kompetenzentwicklung gemäss den im Rahmen des ersten Standortgesprächs getroffenen Vereinbarungen und dokumentiert den Prozess in ihren Portfolios.
- 5.2 Studierende sind für den eigenen Lernerfolg verantwortlich.
- 5.3 Studierende bereiten sich auf die beiden Standortgespräche vor.
- 5.4 Studierende informieren die Praxisorganisation und die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW ohne Verzug über Änderungen in der persönlichen Situation, welche Auswirkungen auf die Praxisphase haben.

³ Die Anerkennungsanforderungen an die Coaches Praxisphase sind identisch mit denjenigen an Praxisausbildende.

² Kann die Praxisorganisation keine geeignete Person vor Ort gewährleisten, kann sie in Ausnahmefällen, nach vorhergehender Rücksprache mit der Hochschule eine externe Coach Praxisphase bzw. Praxisausbildende/ein externer Praxisausbildner auf eigene Kosten beauftragen. Auch die externen Coaches Praxisphase müssen seitens der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW anerkannt sein.

⁵ Die Bachelor-Studienleitung empfiehlt folgenden Richtwert:

Coaches Praxisphase bzw. Praxisausbildenden sollen pro Ausbildungsverhältnis 10% des Arbeitspensums der Studentin/des Studenten als zeitliche Ressource für die Aufgaben in der Praxisphase zur Verfügung stehen (z.B. für regelmässig stattfindende Ausbildungsgespräche, Kompetenzerwerb planen, Besuch der Praxis-Tagungen, etc.).

6. Anstellung

- 6.1 Das arbeitsrechtliche Verhältnis regeln Praxisorganisation und Studentin/Student in einem separaten Arbeitsvertrag. Es gelten die für die Praxisorganisation massgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

7. Auflösung der Vereinbarung

- 7.1 Die Auflösung des Arbeitsvertrages zwischen der Praxisorganisation und Studierenden⁶ hat die Auflösung der Ausbildungsvereinbarung zur Folge.
- 7.2 Die Ausbildungsvereinbarung kann von den Vereinbarungsparteien vorzeitig aufgelöst werden. Es ist die Kündigungsfrist einzuhalten, welche zur Auflösung des Arbeitsvertrages gilt.
- 7.3 Die Ansprechperson Praxisphase der Hochschule und die Coachperson Hochschule sind frühzeitig über die beabsichtigte Auflösung des Arbeitsvertrages oder der Ausbildungsvereinbarung zu informieren.
- 7.4 Grobe Missachtung der Bestimmungen der Ausbildungsvereinbarung durch eine Vereinbarungspartnerin/einen Vereinbarungspartner hat die Auflösung der Vereinbarung zur Folge.
- 7.5 Studienabbruch der Studierenden oder Ausschluss und Wegweisung von der Hochschule führen zur Auflösung der Ausbildungsvereinbarung.

Muttenz/Olten,
Fachhochschule Nordwestschweiz
Hochschule für Soziale Arbeit

Ort: Datum:
Name der Praxisorganisation

.....
**Ansprechperson Hochschule und
Leitung Praxisausbildung**

.....
Organisationsleitung

Ort: Datum:
Studentin/Student

Ort: Datum:
Coach Praxisphase

.....
Name Student

.....
Name Coach Praxisphase

Muttenz/Olten,
Coach Hochschule

.....
Name Coach Hochschule

⁶ Ein befristeter Arbeitsvertrag endet im Normalfall ohne Kündigung mit dem Ende der Befristung (OR Art. 334). Ist nichts anderes vereinbart, sind befristete Arbeitsverträge grundsätzlich unkündbar. Soll ein Vertrag kündbar abgeschlossen werden (z.B. nach Ablauf Probezeit; auf Ende Monat mit Kündigungsfrist von 1 Monat), muss eine entsprechende Bestimmung in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Im gegenseitigen Einvernehmen (Praxisorganisation/Studierende) kann ein befristetes Arbeitsverhältnis jederzeit auf Ende eines Monats aufgelöst werden. Ohne gegenseitiges Einvernehmen ist nur eine fristlose Kündigung möglich. In diesem Fall kann sie nur aus wichtigen Gründen erfolgen (OR Art. 337). Die Hochschule empfiehlt, die Arbeitsverträge kündbar abzuschliessen.